

## BGE 55 I 142

Bundesgericht (BGE), 1929-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_55\\_I\\_142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_142)

FR: ATF 55 I 142

IT: DTF 55 I 142

### Volltext

142 Strafrecht. C. STRAFRECHT - DROIT PENAL -- I. PATENTTAXEN DER HANDELSREISENDEN TAXES D;E PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE  
21. Urteil des Kassationshofes vom 13. Mai 1929 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Gächter und Genossen; Art. 2 und ~ BG betr. die Patentpflicht der Handelsreisenden : Patentpflicht der Werbepersonen, die Kunden bearbeiten, ohne Bestellungen aufzunehmen. A. - Die « Six Madun » -Werke Rud. Schmidlin & Cie in Liestal fabrizieren einen Staubsauger « Six Madun », dessen Verkauf unter Leitung einer Verkaufsdirektion in Bern und den für grössere Kreise bestellten « Instruktoren » durch die « Vertreter » und die « Werbepersonen » besorgt wird. Die « Instruktoren » haben über die Anstellung der Vertreter und Werbepersonen Vorschläge zu machen, sie zu instruieren und zu überwachen und auch sonst für die Propagandatätigkeit zu sorgen. Die Werber (namentlich Werbedamen) suchen die Kundschaft für den Apparat zu interessieren und geben allenfalls dem Vertreter deren Adresse an, welcher nachher die Bestellung aufnimmt. Die Instruktoren erhalten Fixum und Verkaufsprovision, die Vertreter und Werber eine Verkaufsprovision. Im Sommer 1928 begannen die Behörden auf das Vorgehen der Six Madun-Werke und anderer, ähnliche Waren auf dieselbe Art vertreibender Firmen aufmerksam zu werden. Es stellte sich die Frage, ob die Werbepersonen zur Entrichtung der Handelsreisenden-Patenttaxe verpflichtet seien. Die Handelsabteilung des Eidg. Wirtschaftsdepartements holte hierüber ein Gutachten des Eidg. Justizdepartementes ein, welches die Frage bejahte. Gestützt darauf erliess die Handelsabteilung an die kantonalen Zentralstellen für die Abgabe von Handelsreisenden-Patenten ein Kreisschreiben in diesem Sinn. Auf Polizeianzeige hin wurde gegen die heutigen Kassationsbeklagten, ~ gegen Ernst Gächter als Instruktor und gegen Sani Mund und Elise Hayer als Werber, bezw. Werbedame Strafuntersuchung wegen Nichtbezahlung der Patenttaxe eingeleitet. Das Untersuchungsrichteramt hat « Ad acta-Legung » beantragt, weil nur die Aufnahme von Bestellungen die Taxpflicht zu begründen vermöge, und die Staatsanwaltschaft hat am 26. Februar 1929 diese Verfügung bestätigt. B. - Gegen die dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 9. März 1929 mitgeteilte Einstellungsverfügung hat die Bundesanwaltschaft im Auftrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements am 19. März 1929 die Kassationsbeschwerde angemeldet und sie sodann mit Eingabe vom 22. März 1929 begründet, mit dem Antrag: « Die Aufhebungsverfügung des IU. Staatsanwalts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 1929 sei mit dem zudienenden Antrag des Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 26. Februar 1929 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Überweisungsbehörde zurückzuweisen. » O. - Die Kassationsbeklagten schliessen auf Abweisung der Beschwerde, eventuell gegenüber dem einen oder andern von ihnen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Die Kassationsbeschwerde richtet sich gegen einen ablehnenden Entscheid einer letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde. Es ist

deshalb auf sie einzu- treten, ohne dass untersucht werden müsste, ob die ange- fochtene Verfügung auf Antrag des Untersuchungsrichters 144 Strafrecht. vom Staatsanwalt allein oder von beiden zusammen- wirkend gefasst worden sei; denn in beiden Fällen müsste bei Gutheissung der Beschwerde die Sache dem Straf- richter zur Aburteilung nach Massgabe des Bundes- gerichtsurteils überwiesen werden, im erstern Fall gemäss Art. 118 Abs. 2 rst. gall. StPO durch den Präsidenten der Anklagekammer, im zweiten Fall durch den Unter- suchungsrichter (Art. 115 Abs. 1 st. gall. StPO)~ 2. - Das Bundesgesetz vom 24.:! Juni .1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden bestimmt : Art. 1 A b s. 1: « Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inlän- dischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei aus- schliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederver kaufen oder im Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waren mit sich führen, im ganzen Ge biet der Eidgenossenschaft mit oder lohne MUster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen. » Art. 2: « Alle andern Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiet der Eid- genossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen auf- nehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf 150 Fr., für ein ~bes Jahr auf 100 Fr. fest- gesetzt wird. » Art. 3: « Mit einer Geldbusse bis auf 1000 Fr. werden bestraft : a) Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitz einer Ausweiskarte (Art. 4: und 5) zu sein. » Dabei verstand der Gesetzgeber unter einem « Handels- reisenden » schlechthin diejenige Person, welche für eine bestimmte Firma (als PriD.zipal, Leiter oder Angestellter; (vgl. BBI 1894 II S. 201); VV vom 29. November 1912) die Kunden aufsucht, ihnen die Waren anpreist und die Patenttaxen der Handelsreisenden. N° 21. 145 Bestellungen aufnimmt; denn da eine Arbeitsteilung unter den Reisenden in dem Sinne, dass der eine die Waren anpreist und der andere die so vorbereiteten Bestellungen aufnimmt, bei Erlass des Gesetzes noch unbekannt war, so hatte der Gesetzgeber keinen Anlass, sich ausdrücklich darüber auszusprechen, ob nur die Aufnahme oder auch die Werbung von Bestellungen die Taxpflicht begründet. Diese von den kantonalen Gerich- ten bisher verschieden bellI'teilte Frage ist hier zu ent- scheiden. Nun spricht allerdings das Handelsreisendengesetz ver- schiedentlich (in Art. 1, 2 und 3 Abs. 1) von « Bestellungen aufnehmen» als der Tätigkeit des Handelsreisenden, was an sich darauf schliessen lassen würde, dass die Aufnahme der Bestellungen die Handlung sei, an welche sich die Taxpflicht knüpfe. Allein andererseits spricht das Gesetz ebenso ausdrücklich in Art. 3 Abs. 2 und 4: und in Art. 4: vom « Aufsuchen von Bestellungen» als der die Tax- pflicht begründenden Handlung, welcher Ausdruck das Werben und die Aufnahme der Bestellungen mitumfasst. Dass diese letztere Ausdrucksweise den wahren Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, folgt aus der in Art. 1 und 2 enthaltenen örtlichen und sachlichen Be- grenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Handels- reisende, die die Schweiz « bereisen » und nicht nur mit Geschäftsleuten « in Verkehr treten»; denn beide Aus- drücke umfassen mehr, als nur die Aufnahme von Bestel- lungen. Knüpft also das Handelsreisendengesetz die Taxpflicht an Werbung und Aufnahme der Bestellungen, so muss das notwendig auch dann seine Geltung haben, wenn die beiden Funktionen von verschiedenen PerSonen erfüllt werden. Die Patenttaxe soll ja dem Schutz des ansäs- sigen Gewerbes dienen. Dieses wird aber durch eine gegebene Anzahl Reisender eines auswärtigen Hauses in gleicher Weise konkurrenziert, ob nun diese Reisenden je einen Teil eines bestimmten Ge biets oder insgesamt 146 Strafrecht. dieses Gebiet in der Weise bearbeiten, dass die einen die Bestellungen werben und die andern sie aufnehmen. Würden nur die Letztem mit der Taxpflicht belegt, so wäre es den Handelshäusern

anheimgestellt, durch entsprechende Verkaufsorganisation bei gleichbleibender Handelsreisendentätigkeit nur ein Minimum ihrer Reisenden mit der Aufnahme von Bestellungen zu betrauen und so die Taxpflicht auf ein Minimum herabzudrücken. Art. 1 der Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912 zum Handelsreisendengesetz bestimmt denn auch ausdrücklich: {( Handelsreisender im Sinne des Gesetzes ist, wer ... Bestellungen auf Waren sucht 0 der entgegennimmt. » Die angefochtene Einstellungsverfügung beruht also auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 des Handelsreisendengesetzes. Sie ist aufzuheben in dem Sinne, dass der Sache zur Beurteilung inbezug auf die übrigen Tatbestandsmerkmale die gesetzliche Folge zu geben sei. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gegenüber allen Kassationsbeklagten gutgeheissen, die angefochtenen Verfügungen des Untersuchungs-Richteramtes des Bezirkes St. Gallen VGm 20. Februar 1929 und der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 1929 werden aufgehoben mit der Anweisung, die Sache den Strafgerichten zu überweisen .. --\_~=.--- OFDAG Offset- Formular- und Fotodruck AG, 3000 Bem

STAATSRECHT -- DROIT PUBLIC I. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS GARANTIE DU DROIT DE CITE 22. Arrêt du 20 juin 1999 dans la cause Sage contre Genen.

'Nationalité de l'enfant illegitime d'une Suisse reconnue par son pere etranger. Effets de la reconnaissance en droit fran9ais. A. - Marie-Suzanne Baudet, originaire de Versoix (Geneve), amies au monde le 9 juillet 1927, a la Maternité de Plainpalais, une fille illegitime, Yvonne-Suzanne, qui a ere inscrite comme emant illegitime de Marie-Suzanne Baudet au registre de l'etat-civil de Plainpalais le jour de sa naissance. Le 13 juillet 1927, l'autorité de Geneve designa un curateur a l'emant en la personne de l'avocat Dufresne. Par acte authentique, signe le 15 aout 1927 devant le Juge de Paix de Geneve, Edouard Sage, citoyen fran9ais, domicile a Grilly (Dpt de l'Ain) , a reconnu Yvonne-Suzanne Baudet comme etant son emant. Aucune opposition n'ayant ere formulee dans le delai legal, cette reconnaissance a fait l'objet d'une mention reguliere au registre de l'etat-civil de Plainpalais. B. - En date des 23 novembre et 5 decembre 1928, le curateur de l'emant, Me Dufresne, demanda a la Chancellerie de l'Etat de Geneve d'etablir un acte d'origine pour Yvonne-Suzanne Sage. S'etant heurte a un refus, il recourut au Conseil d'Etat, qui, par amte du 3 mai 1929, a confirme la decision de AS 55 I - 1929 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.